

Blankotickets und Bahncard 50

Fahrgäste fragen, PRO BAHN antwortet

Im „Kummerkasten“ www.pro-bahn.de/meinung gehen viele Anfragen ein, die von PRO BAHN beantwortet werden. Fragen, die von allgemeinem Interesse sind, drucken wir hier ab.

Blankofahrkarten rechtzeitig ausfüllen!

Andrea S. aus B. schreibt: Im März war ich mit einem Lidl-Ticket unterwegs, das ich (wie geplant) erst im Zug ausgefüllt habe. Währenddessen kam ein Kontrolleur und zog mir das Ticket vom Schoß und aus der Hand. Ich bekam einen Fahrpreisnacherhebungsbescheid.

PRO BAHN antwortet: Grundsätzlich muss eine Blankofahrkarte vor Antritt der Fahrt

ausgefüllt werden, also spätestens auf dem Bahnsteig. Das gleiche gilt für die Unterschrift auf einem Länderticket oder dem „Schönes-Wochenende“-Ticket. Mit dem Ausfüllen zu warten, bis der Zugbegleiter kommt, lässt ihn Verdacht schöpfen. Ein nicht ausgefüllter Fahrschein ist nicht gültig.

Im Einzelfall kann eine Fahrpreisnacherhebung aber auch unangemessen sein, zum Beispiel wenn unklar ist, mit welchem Zug der Reisende seine Fahrt antreten

kann und mehrere Fahrtmöglichkeiten mit ganz unterschiedlichen Tarifen zur Verfügung stehen, oder wenn die Forderung, das Ticket vor dem Einsteigen auszufüllen, aus praktischen Gründen unangemessen ist, beispielsweise wenn ein Automat ohne Überdachung im Regen steht, was keine Seltenheit ist.

Allerdings sollte man dann auch im Zug nicht allzu lange mit dem Eintragen des Namens warten.

Bahncard 50 ist nicht abwärtskompatibel

Gernot W. aus F. fragt: Für meine Frau, Inhaberin einer Bahncard 50, habe ich im Internet einen Sparpreis aus dem Angebot Bahncard 25 gebucht. Am Bahnhof Regensburg wollte meine Frau einen Koffertransport buchen. Der Herr am Schalter hat das Ticket nicht akzeptiert, da der Spartarif nur mit einer Bahncard 25 gültig ist. Er hat ein neues, natürlich teureres Ticket ausgestellt.

Stimmt es, dass eine Bahncard nicht „abwärtskompatibel“ ist? Warum gibt es keinen Warnhinweis, wenn man mit Bahncard 50 eine Bahncard-25-Angebot wählt?

PRO BAHN antwortet: In der Tat ist die Bahncard 50 nicht "abwärtskompatibel", da einige Rabatte nur mit Bahncard 25 gewährt werden, nicht aber mit Bahncard 50. Aus Sicht der Verbraucher wäre es sinnvoll, wenn bei Sparangeboten der Rabatt für Bahncard-25-Inhaber auch mit Bahncard 50 zu erhalten wäre. Aber die Bahncard 50 ist bei der DB ein ungeliebtes Produkt, das erst durch den anhaltenden Protest der bisherigen Nutzer wieder ins Sortiment genommen wurde. Es wird daher nach wie vor versucht, den Nutzen der Bahncard 50 begrenzt zu halten.

Einen Warnhinweis beim Internetkauf gibt es allerdings bisher nur, wenn man mit einer Bahncard eine Fahrkarte ohne Bahncard-Rabatt kauft. Anscheinend ist

die Datenverarbeitung nicht in der Lage, die verschiedenen Bahncard-Typen zu unterscheiden, so dass das Risiko dem Verbraucher aufgebürdet wird, einen Fehler zu machen. Es kommt hinzu, dass das Zugpersonal entweder gar nicht berechtigt ist oder damit überfordert ist, die irrtümlich falsch gekaufte Fahrkarte „in Zahlung zu nehmen“. Meistens muss der Fahrgast die irrtümlich gekaufte Fahrkarte gegen Zahlung von 15 Euro zurückgeben, was als unangemessen zu bezeichnen ist.

Gepäck kann man übrigens auch ohne Fahrkarte bei der Firma Hermes oder der Post aufgeben und abholen lassen. Am Bahnhof gibt es über die Wettbewerber der DB natürlich keine Auskunft.

Korrektur

zu der **Fahrgast** 3/2010, Seite 28:

Im Beitrag „Ein Jahr Fahrgastrechte“ haben sich in der letzten Spalte mehrere Fehler eingeschlichen. Richtig muss es heißen: „Hinter der Abkürzung „söp“ verbirgt sich die Schlichtungsstelle für den öffentlichen **Personenverkehr** e. V. mit Sitz in Berlin. Kunden **des Fernverkehrs**, die mit ihren Beschwerden bei den jeweiligen Verkehrsunternehmen keine zufriedenstellende Lösung erzielt haben, können sich an diese Schlichtungsstelle wenden.“

Die „söp“ ist nur für Fälle aus dem Fernverkehr zuständig. Für den Nahverkehr gibt es erst in einigen Bundeslän-

dern Schlichtungsstellen. Zu diesen gehört die „Schlichtungsstelle Nahverkehr“ in Düsseldorf, die bei der Verbraucherzentrale NRW angesiedelt ist.

Weiter muss es im Abschnitt „Das Eisenbahn Bundesamt“ richtig lauten: „Die Durchsetzungsstelle, so lautet der bürokratische Begriff, für die EU-Verordnung 1371/2007 ist das Eisenbahn Bundesamt in Bonn, Referat 16. Das EBA ist somit **eine weitere Instanz neben der Schlichtungsstelle söp.**“

Das Eisenbahn Bundesamt ist insoweit als Aufsichtsbehörde tätig, das über die Einhaltung der Rechtsvorschriften der EU-Verordnung zu wachen hat. Damit ist die Funktion des EBA beschränkt auf die Überprüfung, ob im jeweiligen Einzelfall die Rechtsvorschriften von den Verkehrs-

unternehmen richtig angewendet worden sind. Nur, wenn eine Rechtsvorschrift verletzt wurde, kann das EBA Weisungen erteilen. Sind hingegen Tatsachen zweifelhaft oder handelt es sich um Ermessensentscheidungen des Verkehrsunternehmens, so kann das EBA in den Einzelfall nicht eingreifen. Die letzte Instanz, die der Verbraucher bei einem Misserfolg bei einer Schlichtungsstelle oder dem EBA einschalten kann, sind daher die Zivilgerichte, denn der Rechtsweg hierhin ist weder durch die Entscheidung der Schlichtungsstelle noch durch die Tätigkeit des EBA verschlossen.

Die Redaktion bittet um Entschuldigung für die fehlerhafte Darstellung.